

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung Nr. 13/2013 vom 17.09.2013 die Satzung zur Regelung der Benutzung des Platzes „Schlossplatz“ und des „Obst- und Bienenlehrpfades“ beschlossen. Die Satzung wurde in den „Chieminger Nachrichten“ vom 04.10.2013 bekannt gemacht und ist am 05.10.2013 in Kraft getreten.

Satzung zur Regelung der Benutzung des Platzes „Schlossplatz“ und des „Obst- und Bienenlehrpfades“

Die Gemeinde Chieming erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Widmung des Platzes „Schlossplatz“
und der Grünfläche „Obst- und Bienenlehrpfad“

Der Platz „Schlossplatz“ und der „Obst- und Bienenlehrpfad“ dienen der allgemeinen Benutzung in erster Linie durch Gemeindeeinwohner und den niedergelassenen Vereinigungen.

§ 2

Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung des Platzes „Schlossplatz“ wird zugelassen für:

1. die Gemeindeeinwohner und Gäste zum Betreten, Verweilen und Erholen
2. kulturelle, traditionelle und kirchliche Veranstaltungen
3. Veranstaltungen und Feste von ortsansässigen Vereinen
4. Märkte und Stände zum Feilbieten von regionalen Produkten
5. die Nutzung darüber hinaus nur ausnahmsweise, soweit diese für den Tourismus und die örtliche Gemeinschaft förderlich ist

(2) Die Benutzung des Obst- und Bienenlehrpfades wird zugelassen für:

1. die Gemeindeeinwohner und Gäste zum Betreten, Verweilen und Erholen
2. Veranstaltungen und Feste von den Vereinen, die sich am Unterhalt und der Pflege des Obst- und Bienenlehrpfades beteiligen
3. die Nutzung darüber hinaus nur ausnahmsweise, soweit diese für den Tourismus und die örtliche Gemeinschaft förderlich ist

§ 3

Erlaubnis

- (1) Die Nutzungen nach § 2 Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 und § 2 Absatz 2 Nrn. 2 bis 3 bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde
- (2) Anträge auf Erlaubnis sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Nutzung zu stellen
- (3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung lässt Erlaubnispflichten aufgrund anderer Gesetze unberührt.

§ 4

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist es untersagt die in § 1 gewidmeten Einrichtungen, Plätze, Flächen, Wege und darauf sich befindlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen

1. zu beschädigen
 2. zu verunreinigen
 3. zu besprühen oder zu bemalen
 4. durch Tiere verunreinigen zu lassen
- (2) Es ist untersagt die in § 1 gewidmeten bauliche Anlagen zu beklettern, zu besteigen oder daran herumzuturnen
- (3) Es ist untersagt auf und in den in § 1 gewidmeten Einrichtungen, Plätze, Flächen, Wegen und baulichen Anlagen Hunde, gleich welcher Größe und Gattung frei herumlaufen zu lassen
- (4) Es ist untersagt sich auf und in den in § 1 gewidmeten Plätzen, Flächen, Wegen und baulichen Anlagen zum Alkoholgenuss niederzulassen. Das Verbot gilt nicht für nach § 3 Absatz 1 der Satzung erlaubte Nutzungen.
- (5) Als Beschädigung im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 1 zählen insbesondere auch
1. das Abkratzen oder Einritzen in Farb- oder Schutzbeschichtungen von baulichen Anlagen
 2. das Ritzen oder Verkratzen von Holzoberflächen
 3. das mutwillige Ab- oder Ausreißen von Pflanzen oder das mutwillige Abbrechen von Pflanzenteilen, wie z.B. Ästen

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Verbot gemäß § 4 dieser Satzung verstößt oder verstoßen lässt kann mit einer Geldbuße belegt werden (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern)

§ 6

Anlagen

Der Umgriff der Einrichtungen nach § 1 der Satzung ist im Lageplan rot dargestellt. Der Lageplan ist eine Anlage und Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Chieming, den 27.09.2013
Gemeinde Chieming

Benno Graf
1. Bürgermeister



Anlage: Lageplan nach § 6 der Satzung zur Regelung der Benutzung des Platzes „Schlossplatz“ und des „Obst- und Bienenlehrpfades“

